

11

BUNDESGERICHTSHOF 2054 033

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 266/63

URTEIL

Verkündet am
20. Januar 1965
Broeske,
Just. Angest.

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Eli. Erich B [REDACTED], H [REDACTED], Mt. C [REDACTED],
Y [REDACTED] Str. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers.

– Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] ...

gegen

den Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der
Finanzen, H [REDACTED], L [REDACTED]straße,

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 15. Januar 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Maaß und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 12. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts München vom 29. März 1963 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten der Revision.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1907 in M [REDACTED] geborene Kläger ist Jude. Er besuchte in seiner Heimatstadt das Gymnasium bis zur mittleren Reife. Bis zum September 1933 war er Angestellter in der von seinem Onkel betriebenen Firma Siegmund Ferdinand F [REDACTED] in M [REDACTED], Generalagentur der A [REDACTED]- und S [REDACTED]-Verein-Versicherungs-AG.

Im Oktober 1933 wanderte der Kläger nach Palästina aus. Seit 194? ist er dort Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Er hat Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen durch Verdrängung aus einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit verlangt.

Unter der Geltung des US-EG machte er, da bis dahin keine Entscheidung der Entschädigungsbehörde ergangen war, seine Ansprüche bei Gericht anhängig. Der Antrag wurde nach dem Inkrafttreten des BEG und weiterhin des BEG als Klage behandelt. Nachdem der Kläger im März 1957 gegenüber der Entschädigungsbehörde die Rentenvahl erklärt hatte, schlossen die Parteien am 10. April 1957 vor dem Landgericht einen Vergleich, in dem es heißt:

I. Der Beklagte zahlt an den Kläger als Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen wegen Verdrängung aus unselbständiger Tätigkeit ab 1.2.1955 eine monatlich vorauszahlbare Rente in Höhe von 272 DM Damit sind alle Ansprüche wegen Schadens im beruflichen Fortkommen abgegolten.

.....

IV. Die außergerichtlichen Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

.....

VI. Die Parteien gehen davon aus, daß der Kläger Anspruch auf Altersversorgung aus der Sozialversicherung hat. Sollte diese Voraussetzung nicht zutreffen, erklären sich die Parteien schon jetzt bereit, der diesem Vergleich zugrunde liegenden Berechnung 20 % wegen fehlender Altersversorgung zuzuschlagen.

.....

Der Rentenberechnung liegt die Annahme einer Verdrängung aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit, die Einstufung des Klägers in den gehobenen Dienst und ein Entschädigungszeitraum vom 1. Januar 1934 bis zum 31. Dezember 1950 zugrunde.

Von dem in dem Vergleich vorbehaltenen Widerrufsrecht machte keine Partei Gebrauch.



Die Entschädigungsbehörde erhöhte durch Bescheid vom 20. Dezember 1958 die Rente für die Zeit vom 1. Februar 1955 an um 20 % auf monatlich 326 DM, da der Kläger damals noch keine Leistungen aus der deutschen Sozialversicherung erhielt. Später wurde dem Kläger durch Bescheide der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zunächst für einen begrenzten Zeitraum, dann ohne zeitliche Begrenzung wegen Berufsunfähigkeit ein in Israel zahlbares Ruhegeld als Kannleistung zuerkannt.

Der Kläger hat bei der Entschädigungsbehörde beantragt, ihm aufgrund der 2. ÄndVO eine höhere Rente zuzuerkennen. Er hat geltend gemacht, er habe vor der Verfolgung ein Einkommen von jährlich 6.000 RM gehabt und sei nach den nunmehr geltenden Tabellensätzen der Anlage 3 zur 3. DV-BEG in den höheren Dienst einzustufen; auch sei der Entschädigungszeitraum bis zum 31. März 1955 auszudehnen.

Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag abgelehnt.

Mit der dagegen erhobenen Klage hat der Kläger beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn unter Anrechnung der für den Schaden im beruflichen Fortkommen bisher gezahlten Beträge eine monatliche Rente für die Zeit vom 1. Februar 1955 bis zum 31. März 1959 von 600 DM, vom 1. April 1959 bis zum 31. Mai 1960 von 630 DM, vom 1. Juni 1960 bis zum 31. Dezember 1960 von 660 DM und vom 1. Januar 1961 an von 700 DM zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Durch Rentenänderungsbescheid vom 7. Dezember 1961 hat es jedoch die Rente des Klägers nach der 3. ÄndVO mit Wirkung vom 1. Januar 1961 an auf monatlich 362 DM

erhöht.

Das Landgericht hat das beklagte Land verurteilt, an den Kläger unter Anrechnung der bereits ausbezahlten Rentenbeträge für die Zeit vom 1. Februar 1955 an eine monatliche Rente von 404 DM zu zahlen; im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Gegen das Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt.

Das beklagte Land hat im zweiten Rechtszug beantragt, die Klage in vollem Umfang abzuweisen, während der Kläger, nachdem er seine weitergehende Berufung mit Einwilligung des beklagten Landes zurückgenommen hatte, beantragt hat, ihm für die Zeit vom 1. Januar 1961 an eine weitere monatliche Rente von 46 DM zuzuerkennen.

Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung des beklagten Landes das Urteil des Landgerichts geändert und die Klage in vollem Umfang abgewiesen; die Berufung des Klägers hat es zurückgewiesen.

Mit der in dem vorliegenden Verfahren von dem Kläger eingelegten Revision, die das Berufungsgericht zugelassen hat, wollte er zunächst erreichen, daß das Urteil des Oberlandesgerichts aufgehoben und die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen und das beklagte Land verurteilt wird, an ihn über die ihm vom Landgericht zuerkannte Rente hinaus für die Zeit vom 1. Januar 1961 an eine weitere monatliche Rente von 46 DM zu zahlen. Diesen Antrag hat der Kläger später geändert, indem er für die Zeit vom 1. Januar 1961

an nur eine monatliche Rente von insgesamt 449 DM beansprucht hat; unmittelbar vor dem zur Verhandlung vor dem Revisionsgericht anberaumten Termin hat er jedoch den Klagantrag durch Erhöhung der vom 1. Februar 1955 an verlangten jeweiligen monatlichen Rentenbezüge erweitert.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

I.

Soweit der Kläger mit der Revision höhere Rentenbeträge als die in den Vorinstanzen verlangt, ist sein Antrag unzulässig, denn in der Revisionsinstanz kann die Klage nicht erweitert werden (BGH LM ZPO § 561 Nr. 27). In diesem Umfang ist die Revision von vornherein unbegründet.

II.

Die Grundlage des angefochtenen Urteils bildet die Annahme, daß dem Verfolgten auf Grund der Änderungsverordnungen zu den Durchführungsverordnungen zum BEG keine weitergehenden Rechte zuerkannt werden können, wenn der geltend gemachte Anspruch zwischen ihm und der Entschädigungsbehörde durch einen echten Vergleich, also wegen der Zweifelhaftigkeit seiner Voraussetzungen im Wege beiderseitigen Nachgebens, geregelt worden war. Diese Auffassung entspricht der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats (Urteile RzW 1963, 474 Nr. 39,

1964, 412 Nr. 66; ferner Urteile vom 19. Juni 1963 - IV ZR 180/62 - und vom 11. Dezember 1963 - IV ZR 101/63 - vergl. auch zum Verzicht auf eine höhere Einstufung die Urteile des Senats RzW 1963, 522 Nr. 40, 1964, 89 Nr. 32). An ihr ist auch gegenüber den Ausführungen der Revision und denjenigen in einem Urteil des Landgerichts Karlsruhe, das einen von der Rechtsprechung des Senats abweichenden Standpunkt einnimmt (Urteil RzW 1964, 414 Nr. 57), festzuhalten.

Zutreffend wird in dem angefochtenen Urteil auf die Entstehungsgeschichte der Änderungsverordnungen hingewiesen. Der Verordnungsgeber hat selbst eine Auffassung zum Ausdruck gebracht, der die vom Senat entwickelte Rechtsansicht im wesentlichen entspricht. Aufschlußreich sind die Erörterungen, die der Erteilung der Zustimmung zur 1. ÄndVO durch den Bundesrat, deren es nach Art. 80 Abs. 2 GG bedurfte, vorausgingen.

Bei der Behandlung des Art. IV des Entwurfs zur 1. ÄndVO in der 29. Sitzung des Sonderausschusses für Wiedergutmachungsfragen des Bundesrats am 5. Februar 1958, die sich auf eine vorhergegangene Referentenbesprechung der für die Wiedergutmachung zuständigen Ministerien der Länder unter Beteiligung von Referenten der beteiligten Bundesministerien stützte, kam der Ausschuß, wie die Sitzungsniederschrift ergibt, einhellig zu der folgenden Auffassung:

- a) In Art. IV Abs. 1 sind diejenigen Fälle nicht erwähnt, in denen die Rente durch Vergleich festgesetzt worden ist. In den Fällen, in denen Renten durch sogen. "unechte" Vergleiche festgesetzt wurden, d.h. wenn bei Unstreitigkeit der Grundlage des Anspruchs bei der vergleichsweisen Festsetzung der Rente von den Tabellon-

11

sätzen ausgegangen wurde, sollen die durch Vergleich festgesetzten Renten an der Erhöhung durch die ÄnderungsVO teilhaben.

Eine Erwähnung des Vergleichs in Art. IV Abs. 1 ist nicht erforderlich, da diese Vorschrift lediglich das Hindernis der Unanfechtbarkeit oder Rechtskraft einer früher ergangenen Entscheidung für erneute Entscheidungen ausräumen soll. Bei Vergleichen besteht ohne weiteres die Möglichkeit, im Zusammenwirken zwischen der Entschädigungsbehörde und dem Betroffenen eine anderweitige Regelung herbeizuführen, die den Grundsätzen der ÄnderungsVO entspricht.

In denjenigen Fällen, in denen die Rente im Wege eines "echten" Vergleichs, d.h. wegen Zweifelhaftheit der Anspruchsgrundlage im Vergleichsweg festgesetzt worden ist, kommt eine Erhöhung der Rente im Hinblick auf die ÄnderungsVO nicht in Betracht.

b) Zu Art. IV Abs. 2:

Daraus, daß in Art. IV Abs. 2 - bei der Besitzstandsklausel - die Vergleiche erwähnt sind, kann nicht im Umkehrschluß gefolgert werden, daß alle Vergleiche daraufhin zu überprüfen sind, welche Auswirkungen die ÄnderungsVO auf die im Vergleichsweg festgesetzten Renten hat.

Der Ausschuß hält die Bestimmung in Art. IV Abs. 2 Satz 2 an sich für überflüssig, da auch ohne diese Bestimmung eine einseitige Abänderung der vergleichswaisen Rentenfestsetzung nicht möglich wäre.

In der Referentenbesprechung war von einem Vertreter des für die Verordnung federführenden Bundesfinanzministeriums geäußert worden, ein Umkehrschluß von Art. IV Abs. 2 auf Art. IV Abs. 1 sei nicht möglich, weil die Erwähnung des Vergleichs in Abs. 2 deutlich erkennen lasse, daß der Vergleich in Abs. 1 nicht etwa vorsehentlich ausgelassen, sondern bewußt unberücksichtigt geblieben sei.

Der Bundesrat stimmte dem Entwurf der 1. AndVO mit gewissen Änderungen, die aber nicht den Art. IV betrafen,

zu; im Plenum wurde die Frage der Behandlung von Vergleichen nicht erörtert (190. Sitzung vom 14. März 1958, 74 D - 76 A; BR-Drucksachen - 25/53 -). Da nach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß sich nach dem Willen der für den Erlaß der Verordnung maßgebenden staatlichen Organe die 1. ÄndVO auf echte Vergleiche nicht auswirken sollte.

Mit Art. IV Abs. 1, 2 1. ÄndVO stimmen die hier maßgebenden Vorschriften des Art. IV Abs. 1, 3 2. ÄndVO wörtlich überein. In der 32. Sitzung des Sonderausschusses für Wiedergutmachungsfragen des Bundesrats vom 2. Dezember 1959 und in der Sitzung des Plenums des Bundesrats vom 18. Dezember 1959 (213. Sitzung, 281 B), die sich mit der 2. ÄndVO befaßten, wurden die Übergangsvorschriften nicht erörtert. Da auch die Begründung nichts Gegenteiliges ergibt (BR-Drucksachen - 345/59 -, 8, 9), muß als sicher angenommen werden, daß nach dem Willen der maßgebenden Organe echte Vergleiche von der 2. ÄndVO genau so wenig wie von der 1. ÄndVO betroffen werden sollen.

Die Revision weist auf die Vorschrift des Art. II Abs. 2 Satz 2 der VO über die Neufassung der VO zur Durchführung des § 31d BWGöD vom 2. April 1963 (BGBl I, 182) hin, in der bestimmt ist, daß der Berechtigte, soweit nach der Neufassung der Verordnung ein weitergehender Anspruch begründet ist, diesen auch dann geltend machen kann, wenn der Anspruch auf Versorgungszahlungen durch Vergleich geregelt war. Aber dabei handelt es sich um eine auf einem Sondergebiet des Wiedergutmachungsrechts später ergangene Rechtsverordnung, die der Bundesinnenminister ohne Zustimmung des Bundesrats zu erlassen hatte (§ 31d Abs. 2 BWGöD) und deren Grundsätze nicht rückwirkend auf die früher nach

11

anderen Gesichtspunkten getroffenen Regelungen bezogen werden dürfen.

Die Verbesserungen, die sich auf Grund der Änderungsverordnungen, insbesondere der 2. ÄndVO, für die Verfolgten ergeben, können im Einzelfall beträchtlich sein. Sie halten sich aber notwendig in dem Rahmen, der dadurch abgegrenzt ist, daß die Bundesregierung ermächtigt ist, zur Durchführung bestimmter Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes, die als solche nicht geändert werden können, Rechtsverordnungen zu erlassen, und sie sind deshalb in ihrer Tragweite und Bedeutung nicht mit der gesetzlichen Neuregelung des Entschädigungsrechts, wie sie das Bundesergänzungsgesetz und das 3. Änderungsgesetz gebracht haben, zu vergleichen. Die den gesetzlichen Neuregelungen Rechnung tragenden Vorschriften des § 235 BEG und des Art. III Nr. 41 ÄndG, nach denen die Anfechtung den Vergleich in vollem Umfang hinfällig macht, so daß die neue Entscheidung den Verfolgten ausnahmsweise sogar ungünstiger stellen kann, als er nach dem Vergleich stand (Urteil des Senats RZW 1962, 474 Nr. 40), sind in die Änderungsverordnungen nicht übernommen worden, und die in ihnen zum Ausdruck gekommenen Grundsätze lassen sich nicht hierher übertragen. Es entspricht nicht dem Sinn und Zweck der Neuregelung, daß Verfolgte, deren Ansprüche durch einen Vergleich im Wege beiderseitigen Nachgebens ("echter" Vergleich) bereinigt sind und die dadurch ohne die sonst notwendige weitere Durchführung des Verfahrens um so früher die in dem Vergleich vereinbarten Leistungen erhalten haben, auf Grund der Änderungsverordnungen das Verfahren aufnehmen und weitere Rechte geltend machen können, die sich etwa aus der Neufassung der Durchführungsverordnungen ableiten lassen. Der Senat hat wiederholt darauf hingewiesen, daß der Verfolgte, der die Vorteile des

Vergleichs in Anspruch genommen hat, zu dem dafür von ihm aufgebrauchten Opfer stehen muß. Dabei ist nicht entscheidend, ob das Verfahren in einem verhältnismäßig frühen oder späten Zeitpunkt der Gesamtabwicklung der Entschädigung sein Ende gefunden hat, sondern allein, daß es vorzeitig, nämlich bevor die Sache entscheidungsreif war, durch den Vergleich abgeschlossen worden ist.

Der in den Änderungsverordnungen getroffenen Übergangsregelung, durch die die Erledigung der Entschädigungsverfahren nicht mehr als unerläßlich verzögert werden soll, läßt sich nicht entgegenhalten, daß der Durchsetzung des in § 179 BEG aufgestellten Beschleunigungsgrundsatzes viele Hindernisse entgegenstehen und die menschlich verständlichen Versuche, durch Vergleich erledigte Verfahren wieder aufzurollen, die jeweils erneute Entscheidungen erfordern, zahlreich sind. Im übrigen läßt sich dem Einwand, durch die Rechtsprechung des Senats werde die Vergleichsbereitschaft der Verfolgten gemindert, in geeigneten Fällen dadurch begegnen, daß in den Vergleich entsprechende Vorbehalte aufgenommen werden, die unter gewissen Voraussetzungen eine Änderung zu Gunsten des Verfolgten zulassen. Der Einwand übersieht außerdem, daß umgekehrt die Vergleichsbereitschaft der Entschädigungsbehörden leiden kann, wenn sie trotz des im Wege beiderseitigen Nachgebens zustande gekommenen Vergleichs bei einer Änderung der maßgeblichen Vorschriften der Durchführungsverordnungen mit einer Fortsetzung des Verfahrens rechnen müssen.

Anders ist die Rechtslage, wenn dem Verfolgten in dem Vergleich das gewährt werden sollte und gewährt

11

worden ist, was er nach dem Stand der Sache zur Zeit des Vergleichsabschlusses durch einen Bescheid oder ein Urteil hätte erhalten müssen, wenn also der Vergleich nichts weiter als die äußere Form darstellt, mittels deren der Verfolgte die ihm zustehende Entschädigung erhält. In einem solchen Fall muß der Vergleich der unanfechtbaren oder rechtskräftigen Entscheidung im Sinne des Art. IV Abs. 1 1. und 2. AndVO gleichgestellt werden. Die dogmatischen Bedenken, die das Landgericht Karlsruhe dagegen hat, echte und unechte Vergleiche insoweit unterschiedlich zu behandeln, vermag der Senat nicht zu teilen. Ein echter Vergleich schließt weitere materiellrechtliche Ansprüche aus und steht verfahrensrechtlich einem weiteren Verfahren entgegen; ein unechter Vergleich ersetzt, jedenfalls in den hier in Betracht kommenden Beziehungen, lediglich eine unanfechtbare Entscheidung und muß wie eine solche gewertet werden. Darauf, ob der Vergleich im Verwaltungsverfahren oder im gerichtlichen Verfahren geschlossen worden ist, kommt es nicht an. Wenn es sich, wie im vorliegenden Fall, um einen gerichtlichen Vergleich handelt oder wenn der Vergleich außergerichtlich, während der Anspruch gerichtlich anhängig war, geschlossen ist, ist darauf abzustellen, ob das Gericht den Rechtsstreit als zur Entscheidung reif angesehen und dem Verfolgten das zuerkannt hätte, was ihm durch den Vergleich gewährt worden ist (Urteil des Senats RzW 1964, 412 Nr. 66; Beschluß des Senats vom 8. Mai 1963 - IV ZB 34/63 -).

2. a) In dem angefochtenen Urteil heißt es, der im Vorprozeß geschlossene Vergleich vom 10. April 1957 sei ein echter Vergleich gewesen. Der Sachverhalt sei

noch nicht hinreichend geklärt gewesen; eine Beweis-
aufnahme habe noch nicht stattgefunden. Es sei damals
nicht mit Sicherheit voranzusehen gewesen, welchen
Ausgang sie gehabt hätte.

b) Soweit das Berufungsgericht meint, es habe im
Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses noch nicht einmal
festgestanden, ob der Entschädigungszeitraum wegen
des Berufsschadens bereits am 1. Januar 1934 begonnen
habe, kann ihm nicht gefolgt werden. Der erkennende
Senat hat schon unter der Geltung des Bundesergänzungs-
gesetzes einen zu entschädigenden Berufsschaden aner-
kannt, den ein jüdischer Verfolgter erlitten hat, weil
er wegen der nach der nationalsozialistischen Macht-
übernahme allgemein gegen den jüdischen Bevölkerungsteil
einsetzenden Gewaltmaßnahmen alsbald ausgewandert ist;
konkrete gegen den Betreffenden selbst gerichtete Ge-
walthandlungen hat er insoweit nicht für erforderlich
erklärt (LM BEG 1953 § 25 Nr. 2). Da der Kläger im Okto-
ber 1933 ausgewandert ist, ersichtlich im Zusammenhang
mit den nationalsozialistischen Maßnahmen, konnte ein
Beginn des Entschädigungszeitraums, der nach dem
1. Januar 1934 lag, ersichtlich nicht in Betracht kommen.
Eher liegt insoweit ein gewisses Entgegenkommen auf der
Seite des Klägers vor.

c) Zweifelhaft ist es dagegen, ob die nach § 94
BEG für das Rentenwahlrecht vorausgesetzte Arbeitsun-
fähigkeit des Klägers von mindestens 50 % in seinem
Beruf nachgewiesen war, als der Vergleich geschlossen
wurde. In dem angefochtenen Urteil wird darauf hinge-
wiesen, daß eine Begutachtung des Klägers durch einen
vom Gericht oder von der Entschädigungsbehörde beauf-
tragten Vertrauensarzt nicht vorgelegen habe. Zu Unrecht

wird in dem Berufungsurteil jedoch die vom Kläger vorgelegte Bescheinigung des Dr. Rosenbaum in Haifa ohne nähere Erörterung als privatärztliches Zeugnis bezeichnet. Denn die Entschädigungsbehörde hatte von dem Kläger die Vorlage eines vertrauensärztlichen Gutachtens über seine Erwerbsminderung verlangt, und der Kläger hatte daraufhin der Entschädigungsbehörde ein "Vertrauensärztliches Zeugnis" überschriebenes Schriftstück des Dr. Rosenbaum, in dem eine mehr als 50 %ige Erwerbsminderung des Klägers bestätigt wurde, vorgelegt. In dem zur Protokollierung des Vergleichs vor dem Einzelrichter des Landgerichts bestimmten Termin stellte dieser fest, daß die Entschädigungsbehörde das vertrauensärztliche Gutachten des Dr. Rosenbaum übersandt habe. Bedenken gegen die Eigenschaft des Dr. Rosenbaum als Vertrauensarzt wurden nicht geltend gemacht. Diese Eigenschaft kann bei dem genannten Arzt deshalb nicht ohne weiteres verneint werden.

Trotzdem ist es, auch wenn man die spätere tatsächliche Erwerbstätigkeit des Klägers und die späteren Ergebnisse des bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte durchgeführten Verfahrens außer Betracht läßt, eine offene Frage, ob das Gericht, wenn es zu entscheiden gehabt hätte, schon auf Grund des Zeugnisses des Dr. Rosenbaum in Verbindung mit den vorliegenden ärztlichen Zeugnissen des Dr. Bilski und des Dr. Reiner, beide ebenfalls in Haifa, die einen 1955 erlittenen Coronarinfarkt des Klägers bestätigt hatten, ohne weitere Beweisaufnahme zu der Überzeugung gelangt wäre, daß der Kläger in seinem Beruf nicht mehr als 50 % arbeitsfähig sei, oder ob es eine weitere Begutachtung für nötig gehalten hätte. Ohne eine nähere tatsächliche Prüfung unter Berücksichtigung des Umstandes, daß Dr. Rosenbaum als Vertrauensarzt handelte, läßt sich

darüber nichts Abschließendes sagen.

Die Frage bedarf jedoch keiner weiteren Klärung. Denn jedenfalls ergibt das angefochtene Urteil, daß zur Zeit des Abschlusses des Vergleichs die Voraussetzungen für die Einstufung des Klägers in den gehobenen Dienst noch nicht geklärt waren. Aus den von dem Berufungsgericht in Bezug genommenen Akten des Vorprozesses geht hervor, daß das Beklagte Land den Kläger zunächst vergleichsweise nur in den mittleren Dienst einstufen wollte; dann erklärte es sich aber doch mit einer Einstufung in den gehobenen Dienst einverstanden, obwohl das von dem Kläger behauptete Einkommen, das auch nach den damals maßgebenden Rechtsgrundsätzen diese Einstufung gerechtfertigt hätte, nicht nachgewiesen war, und obwohl auch die vorberufliche und berufliche Vorbildung des Klägers nicht ohne weiteres Anlaß zur Einstufung in den gehobenen Dienst geben konnte. Ebensowenig war erwiesen, daß der Kläger wegen seiner beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten die Einstufung in den gehobenen Dienst verlangen konnte. Unangreifbar wird ferner in dem angefochtenen Urteil ausgeführt, der Kläger, der in dem der Vorbereitung des Vergleichs dienenden Termin weiteren Beweis angeboten hatte, sei sich dessen bewußt gewesen, daß seine Behauptungen noch nicht bewiesen seien.

Nach alledem hat das beklagte Land in der Frage der Einstufung nachgegeben. Es kann nicht angenommen werden, daß das Landgericht in dem Vorprozeß ohne weitere Ermittlungen zur Entscheidung gekommen und den Kläger in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes eingestuft hätte.

11

Das ist entscheidend für die Beurteilung des Vergleichs. Unerheblich ist es, ob das beklagte Land seinerzeit etwa deshalb der Einstufung des Klägers in den gehobenen Dienst zugestimmt hat, weil es glaubte, bei näherer Nachprüfung werde sich diese Einstufung unter Berücksichtigung der Vorbildung des Klägers und seiner beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten als berechtigt erweisen; denn spruchreif war der Rechtsstreit insoweit nicht. Es mag auch vom Standpunkt des Klägers verständlich erscheinen, daß er damals nicht auf einer gerichtlichen Entscheidung bestand, da ihm in dem Vergleich diejenige Einstufung zugestanden wurde, auf die er nach seiner Ansicht äußerstenfalls nach der damaligen Rechtslage Anspruch hatte; insofern konnte ihn eine gerichtliche Entscheidung also nicht günstiger stellen. Das ändert aber nichts daran, daß, bevor eine Einstufung überhaupt erfolgen konnte, Feststellungen über das vom Kläger in den drei letzten Jahren vor der Verfolgung tatsächlich erzielte Einkommen getroffen werden mußten, und daß mangels solcher Feststellungen dem Kläger, indem er sich auf den Vergleich eingelassen hat, der Vorteil der alsbaldigen Beendigung des Rechtsstreits, verbunden mit der Beseitigung der Ungewißheit, ob die von ihm begehrte Einstufung ihm in einer gerichtlichen Entscheidung wirklich zuerkannt werden würde, zugute gekommen ist. Es ist der Revision zuzugeben, daß das von dem Kläger eingeleitete gerichtliche Verfahren bereits seit langem anhängig war, als der Vergleich geschlossen wurde; trotzdem behält die durch den Vergleichsabschluß erreichte schnelle Beendigung des Verfahrens ihre Bedeutung. Der Kläger muß sich daran, daß er dadurch etwaige weitere Rechte aufgegeben hat, festhalten lassen, mag der Umfang dieser Rechte den Beteiligten damals auch nicht bekannt gewesen sein. Dieses Risiko hat der Kläger übernommen, indem er sich auf den Vergleich einließ.

d) Es liegt demnach ein sog. echter Vergleich vor. Das beklagte Land gab nach, indem es die von dem Kläger begehrte Einstufung ohne den Nachweis ihrer Voraussetzungen anerkannte, während der Kläger sich mit der Begrenzung des Entschädigungszeitraums bis zum 31. Dezember 1950 begnügte, während er ihn zunächst bis zum 1. April 1952 ausgedehnt haben wollte. Unerheblich ist es, aus welchen Gründen der Kläger in diesem Punkt nachgab.

e) Es ist nichts zu Gunsten der Auffassung der Revision daraus herzuleiten, daß die Entschädigungsbehörde die nach Maßgabe des Vergleichs geleistete Rente an der linearen Rentenerhöhung, die durch die 3. ÄndVO erfolgte, hat teilnehmen lassen. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats beziehen sich derartige Rentenerhöhungen nicht ohne weiteres auf eine Rente, die auf Grund eines echten Vergleichs gezahlt wird (Urteil vom 19. Juni 1963 - IV ZR 180/62 -; Beschluß vom 8. Mai 1963 - IV ZB 15/63 -). Doch sind der Entschädigungsbehörde solche Rentenerhöhungen nicht untersagt.

3. Rechtlich unangreifbar sind schließlich die in dem angefochtenen Urteil enthaltenen Ausführungen darüber, in dem Vergleich sei eine Neueinstufung für den Fall einer Änderung der Tabellensätze nicht vereinbart und es lägen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß eine solche Neueinstufung dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen der Parteien bei Abschluß des Vergleichs entsprochen habe, die Parteien hätten sich auch nicht über den dem Vergleich als feststehend zugrunde gelegten Sachverhalt geirrt, es sei ferner nicht

11

ersichtlich, daß die im Jahre 1957 geltenden Einstufungssätze zur Geschäftsgrundlage des Vergleichs gemacht worden seien. Was die Geschäftsgrundlage im besonderen betrifft, so ergibt das Berufungsurteil, daß die Unabänderlichkeit der 1957 für die Einstufung geltenden Tabellensätze nicht eine bei dem Vergleichsabschluß zutage getretene und erkennbare Vorstellung eines oder beider Beteiligten war, auf der sich deren Geschäftswille aufbaute. Auch in diesem Zusammenhang ist es erheblich, daß die Parteien sich verglichen haben, ohne daß die frühere wirtschaftliche Stellung des Klägers geklärt wurde. Der Umstand, wie sie zu bewerten ist, bildete nicht die Grundlage der Vereinbarung. Von einem Wegfall der Geschäftsgrundlage kann demnach nicht gesprochen werden (BGH LM BGB § 242 Bb Nr. 18, WM 1964 IV, 543, 547), und ebensowenig kommt eine Unwirksamkeit des Vergleichs nach Maßgabe der Grundsätze des § 779 BGB in Betracht.

III.

Demnach hat der Kläger keine höhere als die ihm durch den Vergleich eingeräumte und die späteren Bescheide zuerkannte Rente zu beanspruchen. Darüber, ob die nach dem Abschluß der Vorinstanz erfolgte Herabsetzung der Rente zu Recht erfolgt ist, ist in dem vorliegenden Verfahren nicht zu entscheiden.

Die Revision des Klägers muß deshalb zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher

Raske

Wüstenberg

Maaß

Dr. Graf